

(2) Die übrigen Arbeitskreise setzen sich aus qualifizierten Mitarbeitern der Arbeitsbereiche Rechnungswesen und Statistik aus Betrieben und WB, Hauptverwaltungen, Direktionsbereichen und anderen übergeordneten Organen (nachfolgend WB genannt) zusammen. Vertreter der Industriebankfilialen sind zu speziellen Fragen ihres Arbeitsgebietes hinzuzuziehen.

(3) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik hat das Recht, Mitarbeiter in die Arbeitskreise zu delegieren.

(4) Die zuständigen übergeordneten zentralen Organe sind berechtigt, Vertreter zu den Tagungen der Arbeitskreise zu entsenden.

#### §5

(1) Die Berufung und Abberufung der Leiter der zentralen Arbeitskreise der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates erfolgt durch die zuständigen Abteilungsleiter in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Die Berufung und Abberufung der Leiter der übrigen zentralen Arbeitskreise erfolgt durch die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(3) Die Leiter der Arbeitskreise der WB werden auf Vorschlag des Leiters des zentralen Arbeitskreises durch die Generaldirektoren berufen und abberufen.

(4) Die Mitglieder der Arbeitskreise sind auf Vorschlag des Leiters des Arbeitskreises von den jeweils zuständigen Leitern der betreffenden wirtschaftsleitenden bzw. staatlichen Organe sorgfältig auszuwählen und zu berufen.

## II.

### Aufgaben der Arbeitskreise

#### §6

(1) Entwicklung und Erprobung von methodologischen Grundsätzen und prinzipiellen Methoden zur Schaffung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik. Es ist eine wissenschaftlich organisierte, rationelle einheitliche betriebliche Primärdokumentation für die Gebiete Material, Warenproduktion und Realisierung, Finanzbeziehungen, Grundmittel und Investitionen, Aufwandrechnungen, Erfassung und Aufbereitung des Aufwandes an Zeiten, Werten, von Lohn, Zeit und Arbeitskräften zu entwickeln. Damit werden Grundlagen für die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu erarbeitenden gesetzlichen Bestimmungen für einheitliche Grundsätze der Primärdokumentation geschaffen.

Die Lösung dieser Aufgaben muß in ihrem Ergebnis die Qualität der Informationen und der Berichterstattung erhöhen und damit eine wissenschaftliche, auf die Perspektive gerichtete Leitungstätigkeit unterstützen.

(2) Erarbeitung von Entwürfen zur Vorbereitung von gesetzlichen Bestimmungen durch die zentralen Arbeitskreise, Ausarbeitung von Empfehlungen und Weisungsentwürfen, insbesondere auf dem Gebiet einer wissenschaftlichen Organisation des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik für die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, durch die übrigen Arbeitskreise.

(3) Unterstützung der Durchsetzung der einheitlichen Grundsätze der Primärdokumentation zur Rationalisierung der Erfassungs-, Aufbereitungs- und Abrechnungsarbeiten in den Betrieben mit dem Ziel, Arbeitskräfte einzusparen und alle Möglichkeiten der in Entwicklung befindlichen Mechanisierung und Automatisierung der Erfassungs- und Aufbereitungsprozesse und die Prinzipien eines einheitlichen Übermittlungssystems der Informationen in Mengen-, Zeit- und Wertkennziffern zu berücksichtigen.

(4) Ausarbeitung und laufende Verbesserung von branchebedingten Regelungen für das Rechnungswesen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze.

(5) Erarbeitung von Vorschlägen zur Ausarbeitung und Auswertung von Kennziffern für die betriebliche und innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung.

(6) Behandlung und Klärung von Zweifelsfragen der Betriebe auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik.

#### §7

(1) Insbesondere gehört es zu den Aufgaben der zentralen Arbeitskreise, den zuständigen Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates bzw. den für sie zuständigen zentralen staatlichen Organen die von den Arbeitskreisen der WB und anderer wirtschaftsleitender Organe entwickelten Vorschläge der Rationalisierung von Rechnungswesen und Statistik zur Verallgemeinerung vorzulegen, für die Publikation dieser Vorschläge zu sorgen und die Entwicklung von Typenprojekten zur Standardisierung der Belege und Aufbereitungsunterlagen zu unterstützen.

(2) Die Arbeitskreise sind verpflichtet, auf der Grundlage der bestätigten Grundsätze, dem Generaldirektor bzw. Leiter des zuständigen staatlichen Organs Vorschläge zur Rationalisierung zu unterbreiten, die als Grundlage für Weisungen der Generaldirektoren bzw. der zuständigen Leiter dienen.